Fraktion der Bürgervereinigung Eifel

Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Nettersheim **19. März 2026**

Ergänzender Beschlussvorschlag zur Vorlage 24 /XII.L.

Änderung/Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich:
Sonderkündigungsrecht als dauerhafte (optionale) Öffnungsklausel

Az: 2026-01_BvE_Antrag

Ergänzender Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen einer Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagsschule (OGS):

- In die Satzung wird eine **Regelung** aufgenommen, die dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, in begründeten Fällen ein abweichendes **Sonderkündigungsrecht** (insbesondere eine **Verlängerung von Kündigungsfristen**) festzulegen.
- Die Regelung ist als **dauerhafte, optionale Öffnungsklausel** auszugestalten.

Vorschlag für die Satzungsänderung
(Ergänzung in § 2 Absatz 2 als **neuer Punkt 6**)

„6. Der Gemeinderat kann durch Beschluss für das jeweilige Schuljahr oder für einzelne Schuljahre abweichend von den vorstehenden Regelungen eine andere Frist zur Abmeldung festlegen. Die abweichende Frist ist ortsüblich bekannt zu machen."

Begründung

Die derzeitige Satzung sieht eine **verbindliche Kündigungsfrist bis zum 15.03**. eines laufenden Schuljahres vor. Diese **starre Frist** berücksichtigt besondere Einzelfälle oder außergewöhnliche Situationen nur unzureichend.

Aus unserer (rechtlichen) Sicht ist der **Gemeinderat an** die **bestehende Satzung gebunden**. Eine Abweichung durch **einfachen Ratsbeschluss** ist daher aus unserer Sicht **nicht zulässig** und auch gegebenenfalls **zu beanstanden**. Daher sollte eine **formelle Satzungsänderung** beschlossen werden, um künftig **rechtssicher** auf besondere Situationen reagieren zu können.

BÜRGERVEREINIGUNG EIFEL Andreas Winkler | Burgstraße 18 | 53947 Nettersheim | Tel.: 0173 4924091 | E-Mail: info@bveifel.de
WWW.BVEIFEL.DE

Mit der vorgeschlagenen Öffnungsklausel wird

- **Rechtssicherheit** hergestellt,
- **Flexibilität** geschaffen und
- der **Grundsatz der Gleichbehandlung** gestärkt.

Zugleich wird ein praktikables Instrument geschaffen, um auf besondere Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können.

Beispiel (Analogie): Baumschutzsatzung
In der Baumschutzsatzung der Gemeinde Nettersheim ist in § 3 „Ausnahmen und Befreiungen“ geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen Ausnahmen von den generell geregelten Verboten des § 2 zu erteilen sind – unter anderem zum Beispiel gesetzliche Verpflichtung (§ 3 Absatz 1 Punkt a), baurechtliche Vorschriften (§ 3 Absatz 1 Punkt b), Gefahrenlage (§ 3 Absatz 1 Punkt c), Krankheit des Baumes (§ 3 Absatz 1 Punkt d) sowie öffentliche Interessen (§ 3 Absatz 1 Punkt e).

- Die Baumschutzsatzung enthält einen **verbindlichen Regelfall**.
- Gleichzeitig wird eine satzungsinterne **Öffnungklausel für Abweichungen** geschaffen.
- Entscheidungen erfolgen auf **klarer Rechtsgrundlage**.

Prüfung der bestehenden Elternbeitragssatzung
Die **aktuelle Satzung** über die Erhebung von **Elternbeiträgen** im Rahmen der **Offenen Ganztagsschule** im Primarbereich enthält **keine vergleichbare Regelung**:

- Die **Kündigungsfrist** zum 15.03. eines jeden Schuljahres ist **abschließend** geregelt.
- Eine **Öffnungsklausel** oder **Härtefallregelung fehlt** vollständig.
- Auch sonst existiert **keine Ermächtigung für abweichende Fristen** durch **Ratsbeschluss**

Bedeutet für uns:
Ein Sonderkündigungsrecht ist aus unserer Sicht daher nur durch Satzungsänderung rechtssicher umsetzbar.

Heißt auch:

Ein Vergleich zwischen den beiden angeführten Satzungen bezüglich Befreiungen und Sonderkündigungsrechten ist aufgrund der Unterschiedlichkeit nicht möglich.

Prüfungsanfrage zur kommunalrechtlichen Beanstandung

Würde ein **Sonderkündigungsrecht** allein durch **einfachen Ratsbeschluss** eingeführt, bestünde ein erhebliches Risiko der **Beanstandung** (durch den Bürgermeister) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

- Der Bürgermeister ist verpflichtet, Beschlüsse zu beanstanden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen.
- Ein Beschluss, der von einer verbindlichen Satzungsregelung (hier: Kündigungsfrist 15.03.) abweicht, wäre rechtswidrig.
- Folge einer Beanstandung:
 - Der Beschluss darf nicht umgesetzt werden.
 - Der Vorgang müsste erneut rechtmäßig (d. h. über eine Satzungsänderung) behandelt werden.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in die Satzung vermeidet dieses Risiko und stellt die Vollziehbarkeit der Entscheidung sicher.

Für die
Fraktion der Bürgervereinigung Eifel

Andreas Winkler	André Knips
Fraktionsvorsitzender	2. stellvertretender Bürgermeister
Ratsmitglied	Ratsmitglied